



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09748**
Datum: 26.05.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.6100.650000/
6100.1100
Verfasser: Dezernat II Planen
und Bauen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	14.06.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.06.2011	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 2. Änderung
- Abwägungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Den Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 Heide-Süd wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen abzuwägende Anregungen vorgebracht haben, zu antworten und die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkung: keine

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung
Bebauungsplan Nr. 32.3, Heide-Süd - 2. Änderung

- Abwägungsbeschluss -

Der Änderungsbereich ist Teil der Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd und damit Bestandteil des Gesamtentwicklungskonzeptes zur Umnutzung der ehemaligen Garnison Heide-Süd.

Der Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd ist seit dem 29. Januar 1998 rechtswirksam. Wesentliches Ziel der Aufstellung des Teilbebauungsplanes Nr. 32.3 war es, für einen weiteren Bereich des Entwicklungsgebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die in Heide-Süd gelegenen Neubauf Flächen des Technologieparks Weinberg-campus zu schaffen.

Die ursprüngliche Nutzungskonzeption der in Heide-Süd gelegenen Flächen des Weinberg-campus sah insbesondere eine wissenschafts- und forschungsorientierte Belegung vor, die in weiten Teilen auch bereits durch Investoren umgesetzt wurde. Im Rahmen der Vermarktung hat sich gezeigt, dass darüber hinaus auch eine Nachfrage nach Grundstücken zu medizinisch therapeutischen Behandlungen in Verbindung mit Forschungszwecken besteht. Dieser Bereich der Humanforschung ist u. a. mit dem Uniklinikum Kröllwitz bereits wesentliches Standbein des Technologieparks Weinberg-campus. Er soll über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 32.3 zusätzlich gestärkt werden. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den bislang festgesetzten Zulässigkeitskatalog für den Änderungsbereich um den Aspekt „Gesundheitliche Einrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im medizinischen und anlagentechnischen Bereich“ zu erweitern.

Die Änderung betrifft ein Baugebiet mit einer Größe von ca. 1,89 ha. Das Baugebiet besitzt mit 4,7 % der Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes 32.3 untergeordneten Umfang. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Halle ist der Änderungsbereich als Sondergebiet ausgewiesen. Die Nutzungsart als Ganzes wird durch die Änderung nicht berührt. Die 2. Änderung wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 32.3 sowie der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden durch den Stadtrat der Stadt Halle in seiner öffentlichen Sitzung am 23.2.2011 gefasst (Beschluss-Nr. V/2011/09500).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung hat vom 10.03.2011 bis 11.04.2011 stattgefunden. Mit Schreiben vom 24.2.2011 wurden die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange über den Änderungsentwurf informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe der Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen sind im Zeitraum bis 11.4.2011 eingegangen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gab es keine abwägungsrelevanten Anregungen. Lediglich ein Hinweis der Polizeidirektion, der keine Auswirkungen auf die Satzung hat, wurde in die Begründung der 2. Änderung integriert.

Eine Prüfung der Familienverträglichkeit ist für die 2. Änderung des Bebauungsplanes 32.3, „Heide-Süd“ nicht relevant, da es sich hierbei lediglich um eine Erweiterung des zulässigen Nutzungsspektrums handelt und alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes weiterhin ihre Gültigkeit behalten.